



Anstaltsleitung

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Medizinische Universität Graz

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 11/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Graz, am 7. Mai 2015

Gutachten zum Entwurf der Novelle zum Tabakgesetz

Das LKH – Universitätsklinikum Graz war das erste Krankenhaus Österreichs, das sich im Jahr 2010 gemäß internationalem Kodex zum „Rauchfreien Krankenhaus in Silber“ zertifizieren ließ. Vor diesem Hintergrund beschäftigen wir als zweitgrößtes Krankenhaus Österreichs uns sehr intensiv und seit Jahren mit dem Thema Tabak.

Wir erachten Tabakkonsum als medizinisch hoch relevant, da wir täglich mit den weit verbreiteten tabakassoziierten Erkrankungen und Todesfällen zu tun haben. Jede Stunde stirbt in Österreich ein Mensch an den Folgen des Rauchens, jede achte Stunde an den Folgen des Passivrauchens (vgl. www.dontsmoke.at). Daher sehen wir es als Aufgabe und Verantwortung eines Krankenhauses, auf die Wichtigkeit des Nichtrauchens und den Schutz vor Passivrauch hinzuweisen.

Obwohl jedoch wir als Landeskrankenhaus einen Beitrag leisten können, gibt die Rahmenbedingungen zum Thema Tabak das Gesetz vor. Aus unserer Sicht ist es dringend nötig, dass auch die Bundesgesetzgebung die große Verantwortung zum Thema Tabak widerspiegelt.

Hoch erfreut sind wir daher darüber, dass sich der Gesetzgeber mit – in dieser Causa – Dr. Reinhold Mitterlehner und Dr. Sabine Oberhauser an vorderster Front endlich dazu durchringt, ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie einzuführen. Dies bietet als Nebeneffekt auch die Chance, dass Österreich den unrühmlichen letzten Platz in der europäischen „Tobacco Control Scale“ verliert.

Aus unserer Sicht wird es auch für Gastronomen leichter, wenn es eine klare, für alle gültige Regelung gibt, die keine Möglichkeit für Ausnahmen bietet und daher keine Entscheidung erfordert, ob sich ein Gastronom für oder gegen Nichtraucher entscheidet.

Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass das Rauchverbot in der Gastronomie unmissverständlich alle für Gäste vorgesehenen Innenräume und alle Formen von Tabakprodukten inklusive verwandten Produkten und tabakähnlichen Erzeugnissen umfasst. Auch sehen wir kein sachliches Argument dafür, dass es in der Hotellerie Ausnahmen geben soll.

Die neuartige Entwicklung der E-Zigaretten sollte unbedingt ausreichend in der Novelle des Tabakgesetzes Berücksichtigung finden. Wir müssen nicht warten, bis so viele Menschen wie durch herkömmliche Zigaretten sterben. Nur durch ausreichende und klare Berücksichtigung der E-Zigarette, die laut WHO und Deutschem Krebsforschungszentrum eindeutig als „gesundheitlich bedenklich“ gilt, kann vermieden werden, dass sich in Form eines etwas anderen Produkts das nächste Schlupfloch auftut und sozusagen „das Spiel von vorne beginnt“.


Je klarer das Gesetz formuliert ist, desto eher kann eine Verlagerung der Klarstellung auf teure Verfahren an Höchstgerichten vermieden werden.

In diesem Sinn raten wir zu einer noch deutlicheren Formulierung des Vollzugs. So ist zu bedenken, dass eine Kontrolle ausschließlich auf begründeten Verdacht hin nicht ausreichend sein wird. Auch wird es nötig sein, zu untypischen Geschäftszeiten zu kontrollieren, um dem spezifischen Metier der Gastronomie und Hotellerie gerecht zu werden und einen wirksamen Vollzug zu gewährleisten.

Das LKH – Universitätsklinikum Graz möchte mit dieser Begutachtung den Gesetzgeber dazu ermutigen, oben stehende Einwände zu berücksichtigen und so den guten eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Auch können wir aus eigener Erfahrung berichten, dass sich nach Einführung des Rauchverbots so manch riesig erscheinende Wogen relativ schnell wieder glätten und sich im Nachhinein niemand mehr vorstellen kann, wie es früher war, als man noch „überall“ rauchen durfte. In diesem Sinne ermutigen wir dazu, der

Veränderung zwar Zeit einzuräumen, jedoch keine Angst vor ihr zu haben. Aus unserer Sicht sind die Zeit und die österreichische Gesellschaft reif für diese Novelle.


Mit freundlichen Grüßen
Die Anstaltsleitung des LKH–Univ. Klinikum Graz



Mag. G. Falzberger
Betriebsdirektor



DKKS Ch. Tax, MSc
Pflegedirektorin



ao. Univ. Prof. Dr. G. Brunner
Ärztlicher Direktor